

BUNDESKANZLERAMT  **VERFASSUNGSDIENST**

GZ • BKA-600.617/0002-V/5/2014
ABTEILUNGSMAIL • V5@BKA.GV.AT
BEARBEITER • HERR DR. DOMINIK HAIDER, LL M
PERS. E-MAIL • DOMINIK.HAIDER@BKA.GV.AT
TELEFON • +43 1 53115-202767
IHR ZEICHEN • BMJ-S622.006/0004-IV 3/2014

An das
Bundesministerium für Justiz
Museumstraße 7
1070 Wien

Antwort bitte unter Anführung der GZ an die Abteilungsmail

**Entwurf einer Änderung des Geschworenen- und Schöffengesetzes 1990 (in Ergänzung zum Begutachtungsverfahren für das Strafprozessrechtsänderungsgesetz 2014);
Begutachtung; Stellungnahme**

Zu dem mit der do. oz. Note übermittelten Gesetzesentwurf nimmt das Bundeskanzleramt-Verfassungsdienst wie folgt Stellung:

I. Allgemeines

Es wird angeregt, bereits im Anschreiben einen Hinweis aufzunehmen, ob bzw. inwieweit das Vorhaben dem Konsultationsmechanismus (vgl. die Vereinbarung zwischen dem Bund, den Ländern und den Gemeinden über einen Konsultationsmechanismus und einen künftigen Stabilitätspakt der Gebietskörperschaften, BGBl. I Nr. 35/1999) unterliegt. Bejahendenfalls ist gemäß Art. 1 Abs. 4 der erwähnten Vereinbarung eine Frist zur Stellungnahme von mindestens vier Wochen vorzusehen.

II. Inhaltliche Bemerkungen

Zu Z 2 (§ 10):

Die Anordnung, dass die Bezirksverwaltungsbehörde die erhobenen Beschwerden dem zuständigen Verwaltungsgericht des Landes übersendet, weicht von § 14 (Beschwerdevorentscheidung) und § 15 (Vorlageantrag) des Verwaltungsgerichtsverfahrensgesetzes (VwGVG), BGBl. I Nr. 33/2013, ab. Die

Erforderlichkeit dieser Abweichung wäre im Lichte des Art. 136 Abs. 2 B-VG in den Erläuterungen darzulegen.

Hinsichtlich der Entscheidungsfrist bis zum 15. November wäre klarzustellen, auf welches Jahr sich diese bezieht. Es sollte auch überprüft werden, ob dadurch in jedem Fall eine hinreichend lange Entscheidungsfrist gewährleistet ist, wobei insb. auch die Durchführung einer mündlichen Verhandlung durch das Verwaltungsgericht (vgl. § 24 VwGVG) zu berücksichtigen wäre.

Nach den Erläuterungen soll die Bezirksverwaltungsbehörde die Verzeichnisse dem Präsidenten des zuständigen Gerichtshofs übermitteln; aus dem vorgeschlagenen zweiten Satz ergibt sich nicht, dass diese Verpflichtung die Bezirksverwaltungsbehörde trifft.

§ 10 Abs. 4 wäre um rechtskräftige Erkenntnisse der Verwaltungsgerichte zu ergänzen.

Zu Z 4 (§ 20):

Da dem administrativen Instanzenzug gegen Bescheide der Bezirksverwaltungsbehörden nach § 9 Abs. 1 GSchG durch das Inkrafttreten der Verwaltungsgerichtsbarkeits-Novelle 2012 mit Wirkung vom 1. Jänner 2014 materiell derogiert worden ist, sollten die vorgeschlagenen Änderungen aus Gründen der Rechtsklarheit und Rechtssicherheit entweder rückwirkend mit 1. Jänner 2014 oder zumindest mit Ablauf des Tages der Kundmachung der Novelle (Art. 49 Abs. 1 zweiter Satz B-VG) in Kraft gesetzt werden.

III. Legistische und sprachliche Bemerkungen

Zum Einleitungssatz:

Laut Rechtsinformationssystem des Bundeskanzleramts wurde das Geschworenen- und Schöffengesetz 1990 zuletzt durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 112/2007 geändert.

Zu Z 1 (§ 9 Abs. 3):

§ 9 Abs. 3 sollte – in Anlehnung an die Terminologie der Art. 130 bis 132 B-VG – besser wie folgt lauten: „Gegen einen Bescheid nach Abs. 1 [kann] [können der Betroffene und der Einspruchswerber] Beschwerde an die Verwaltungsgerichte der Länder erhoben werden.“


Vorblatt, Wirkungsorientierte Folgenabschätzung, Allgemeiner Teil der Erläuterungen:

Laut Anschreiben ist vorbehaltlich entgegenstehender Stellungnahmen beabsichtigt, die vorgeschlagenen Änderungen in die Regierungsvorlage für das Strafprozessrechtsänderungsgesetz 2014 aufzunehmen. Bei Nicht-Aufnahme in diese bedürfte der gegenständliche Gesetzesentwurf eines Vorblatts, einer Wirkungsorientierten Folgenabschätzung und eines Allgemeinen Teils der Erläuterungen.

Diese Stellungnahme wird im Sinne der Entschließung des Nationalrates vom 6. Juli 1961 auch dem Präsidium des Nationalrates zur Kenntnis gebracht.

22. Mai 2014
 Für den Bundesminister für
 Kunst und Kultur, Verfassung und öffentlichen Dienst:
 HESSE

Elektronisch gefertigt

Signaturwert	SQs0WEdKKiFiUqxuhl6LtbIRAGexg5fPcUjBV/O436XuAQ3JNr9+mxa5/VBr9l/y/Kb 2iOKCbqzbDuF01fiHDHx0607/YmubWs3FBgjDsDIT1bOUpOqbOOT4A6qKDJ2wn3i92M VOi+Jn0S1gtWFDNQJAdnoQIP7c5ctNaouCknCMjUHxuv3pvEgqtgfbplVUSD59HAI 1ar7ErMAZHMm0wCNMkHpuAv25PqHSQkLC9jhVptcJyVOS/7YnyEqIKjeBTSUURQ6LXJ ZBLUEcZPzcpEGvesy3Oy4N7v1scFOtH20y2C+K800OmXyg0guv8kB+KnHgVZiVuNWwR aa4gCgQ==	
	Unterzeichner	serialNumber=812559419344,CN=Bundeskanzleramt,C=AT
	Datum/Zeit-UTC	2014-05-23T08:53:29+02:00
	Aussteller-Zertifikat	CN=a-sign-corporate-light-02,OU=a-sign-corporate-light-02,O=A-Trust Ges. f. Sicherheitssysteme im elektr. Datenverkehr GmbH,C=AT
	Serien-Nr.	1026761
	Methode	urn:pdfsigfilter:bka.gv.at:binaer:v1.1.0
Hinweis	Dieses Dokument wurde amtssigniert.	
Prüfinformation	Informationen zur Prüfung der elektronischen Signatur finden Sie unter: http://www.signaturpruefung.gv.at Informationen zur Prüfung des Ausdrucks finden Sie unter: http://www.bka.gv.at/verifizierung	